

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FB 9 / Fachbereich 9 - Gebäudemanagement

Dringlichkeitsentscheidung

Datum: 16.07.2020

Drucksache Nr.: **20/0291**

Beratungsfolge

Rat

Sitzungstermin

02.09.2020

Behandlung

öffentlich / Genehmigung

Betreff

Erweiterungsneubau Rhein-Sieg-Gymnasium; Zustimmung zur Bereitstellung einer außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung für die Vergabe von Planerleistungen

Entscheidung:

Im Wege der Dringlichkeit wird gem. § 60 Abs. 1, S. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) entschieden

1. bei dem Produkt 03-05-01 (Gymnasien) auf dem Sachkonto 096001 (Zugang Anlagen im Bau), INV. Nr. 05-00094 (Rhein-Sieg-Gymnasium) eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 2.383.730 € außerplanmäßig bereitzustellen.
2. Die Deckung erfolgt in Höhe von 2.383.730 € aus bereits bereitgestellter Verpflichtungsermächtigung bei dem Produkt 08-01-02 (BgA Bäder) auf dem Sachkonto 096001 (Zugang Anlagen im Bau), INV. Nr. 03-00049 (Umsetzung Bäderkonzept).

Bürgermeister

Ratsmitglied

Sachverhalt / Begründung:

Mit Ratsbeschluss vom 04.12.2019 wurde dem überarbeiteten Raumprogramm für das Rhein-Sieg-Gymnasium zugestimmt und die Verwaltung beauftragt, die Auftragsvergabe der Planerleistungen für einen Erweiterungsneubau als Solitär vorzubereiten.

Ausgehend von der Errichtung eines Erweiterungsneubaus als Fachraumgebäude mit Mensa und Ausgabeküche (cook and hold), (ca. 3.500 m² Bruttogrundfläche/ca. 1.700 m² Nutzfläche) werden laut Kostenerwartung 3.380.000 € für die Beauftragung aller Fachplaner benötigt.

Ohne Bereitstellung dieser Mittel können die Planerleistungen nicht ausgeschrieben werden, was zu einer nicht unerheblichen Verzögerung der Gesamtbaumaßnahme, die für den Zeitraum 2020 – 2026 geplant ist, führt.

Für die geplante Baumaßnahme stehen derzeit freie Mittel aus Haushaltsresten unter der InvNr. 05-00094 in Höhe von rund 996.270 € zur Verfügung. Die Differenz bis zu den benötigten Mitteln von 3.380.000 € kann in Höhe von 2.383.730 € als außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigung bereitgestellt werden.

Die Deckung dieser außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung erfolgt nach Abstimmung im Verwaltungsvorstand und nach Rücksprache mit den Fachbereichen 3 und 2 aus der in 2020 bereitgestellten Verpflichtungsermächtigung bei dem Produkt 08-01-02 (BgA Bäder) auf dem Sachkonto 096001 (Zugang Anlagen im Bau), Inv.Nr. 03-00049 (Umsetzung Bäderkonzept). Diese Verpflichtungsermächtigung wird in 2020 nicht in Anspruch genommen, da die Planungen eines Kombibads derzeit noch nicht so weit vorangeschritten sind, dass eine Auftragsvergabe in diesem Haushaltsjahr erfolgen wird.

Die außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigung ist erheblich, sodass die vorherige Zustimmung des Rates erforderlich ist.

Da eine Beschlussfassung durch den Rat in der nächsten planmäßigen Sitzung am 02.09.2020 zu einer Verzögerung der Gesamtmaßnahme führen würde, die Planerausschreibungen jedoch so schnell wie möglich im Sinne des gesamten Maßnahmenablaufs erfolgen sollen, wird die Bereitstellung der außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung im Wege der Dringlichkeit gem. § 60 Abs. 1, S. 4 GO NRW erforderlich.

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf 3.380.000 €.

- Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan 03, SK 096001, Kostenträger 03-05-01, InvNr. 05-00094 i.H.v. 996.270 € zur Verfügung.
 Die Haushaltsermächtigung reicht für 2020 nicht aus. Die Bewilligung einer außerplanmäßigen Verpflichtungserklärung ist erforderlich.

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

- Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.
 Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.